

NIEDERSCHRIFT

Sitzung: 12. Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Dienstag, den 26.10.2021

Sitzungsbeginn/ende: 19:00 Uhr/22:45 Uhr

Ort, Raum: im Bürgerzentrum, großer Saal

Die Sitzung war **öffentlich**.

Name	Funktion	Anwesenheit mit Zeiten Bemerkungen
------	----------	---------------------------------------

Vorsitzender:

Münster, Peter	Erster Bürgermeister	
----------------	----------------------	--

Gemeinderatsmitglieder:

Barenthin, Thomas	Gemeinderatsmitglied	ab 19:00 Uhr
Behr, Marion	Gemeinderatsmitglied	
Böhlau, Elisabeth	Gemeinderatsmitglied	
Brüstle, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Eberl, Martin	Gemeinderatsmitglied	
Fiebig, Wolfgang	Gemeinderatsmitglied	
Guttenthaler, Claus	Gemeinderatsmitglied	
Hausberger, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Hösch, Hans	Gemeinderatsmitglied	
Lauer, Céline	Gemeinderatsmitglied	
Merkert, Gertrud	Gemeinderatsmitglied	
Münster, Hannelore	Gemeinderatsmitglied	
Schiele, Rike	Gemeinderatsmitglied	
Spiess, Josef	Gemeinderatsmitglied	
Ströhmer, Elmar	Gemeinderatsmitglied	
Wendling, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Wölfl, Michael	Gemeinderatsmitglied	Erst virtuell, ab 19:15 persönlich
Zeiler, Peter	Gemeinderatsmitglied	

Verwaltung:

Dietrich, Doris	Schriftführerin	
Ludwig, Michael		
Mühlberger, Larissa	Schriftführerin	
Troltsch, Andreas	Amtsleiter	
Zydek, Alexander	Amtsleiter	

Gäste:

Zu TOP 3 Ö: Fr. Geßl, Planungsverband äußerer Wirtschaftsraum München

Zu TOP 4 Ö: Hr. Pietsch, CDM Smith

Abwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

Bilgic, Yasemin	Gemeinderatsmitglied	
Bode, Ulrich	Gemeinderatsmitglied	
Heilmeyer, Angela	Gemeinderatsmitglied	
Hofmann, Ingeborg	Gemeinderatsmitglied	
Perras, Stefan, Dr.	Gemeinderatsmitglied	
Zerbes, Andreas	Gemeinderatsmitglied	

TAGESORDNUNG

Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)

- 1** Genehmigung der Tagesordnung
- 2** Genehmigung von Niederschriften
- 3** Beschluss des Rahmenplans für die P&R-Anlage Süd, Umwandlung in Wohnbauflächen
- 4** "Integrale Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement" Vorstellung der Ergebnisse
- 5** Bauantrag-Tektur;
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Frühlingstraße 56, FlNr. 1954/29
- 6** Bauantrag;
Bestandsgenehmigung für ein kleines Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäuden und Garage, Forststraße 2, FlNr. 1516/0
- 7** Breitbandausbau Standort für PoP (Point of presence)
- 8** Erweiterung Freifläche Schülerhort Schmetterlingshöhle Josef-Dering-Grundschule
- 9** Mittelbereitstellung für die Haushaltsstelle 0.6100.6500
Sachverständigen- und Gerichtskosten Bauleitplanung, Haushaltsjahr 2021
- 10** Kooperationsvereinbarung Volkshochschulen Puchheim – Eichenau; Hier: Billigung der Kooperation und Stufenweise Anpassung der Zuschüsse pro Kopf
- 11** Änderung der Satzung des Jugendbeirats
- 12** Erstellung von Funksirenen im Gemeindegebiet
- 13** Verschiedenes

Aktuelle 10 Minuten

Eröffnung der Sitzung

Erster Bürgermeister Peter Münster eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche 12. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die Gäste, die Vertreter der örtlichen Presse und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Top	Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)
------------	--

Keine Wortmeldungen.

Top 1	Genehmigung der Tagesordnung
--------------	-------------------------------------

GR Claus Guttenthaler fragt nach, wie die Beteiligung der Bürger möglich ist, nachdem bei den aktuellen 10 Minuten keine Beteiligung der Bürger zu TOP 3 möglich war. Bei einer Infoveranstaltung mit Diskussionsrunde hätte es diese Möglichkeit gegeben. Er beantragt, den TOP 3 nur zur Kenntnis zu nehmen und keinen Beschluss zu fassen.

Erster Bürgermeister Peter Münster erklärt, dass die Wortmeldung nicht zum TOP 1, sondern TOP 3 betrifft.

Keine weiteren Wortmeldungen, somit ist die Tagesordnung genehmigt.

Top 2	Genehmigung von Niederschriften
--------------	--

Niederschrift der 11. Sitzung des Gemeinderates am 05.10.2021

GR Rike Schiele kritisiert, dass auf Seite 5 der Name der Fraktion – die Grünen – ergänzt werden müsse zu: „Aufgenommen wird, dass Ziffer 4 des Beschlusses auf Antrag der Grünen erfolgte.“

Keine weiteren Wortmeldungen, somit ist die Niederschrift der 11. Sitzung des Gemeinderates am 05.10.2021 genehmigt.

Top 3	Beschluss des Rahmenplans für die P&R-Anlage Süd, Umwandlung in Wohnbauflächen
--------------	---

Vortrag:

Der vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München in Abstimmung mit der DB und der Verwaltung erarbeitete Rahmenplan wurde dem Gemeinderat zuletzt in der Sitzung am 04.05.2021 vorgestellt und zur Kenntnis gegeben. Seitdem haben sich noch einige Änderungen ergeben, die Frau Geßl vom PVÄW in der Gemeinderatssitzung näher vorstellen und erläutern wird.

Im Übrigen ist die Erstellung des Rahmenplans in Abstimmung mit allen Akteuren vorläufig abgeschlossen so, dass dieser nunmehr beschlussreif ist.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat billigt den in der Sitzung vorgestellten Rahmenplan in der Fassung vom 05.10.2021.

Beratung:

Erster Bürgermeister führt ein, dass eine Klausurtagung des Gemeinderats im Jahr 2017 die Ortsentwicklung in den Fokus des Gemeinderats gerückt ist. Grundsätzlich begrüßt der Gemeinderat eine Beibehaltung des Grüncharakters in den Außenbereichen, wohingegen eine dichtere Bebauung entlang des Hauptgeschäftszentrums und am Bahnhof aus Sicht der Ortsentwicklungskommission empfehlenswert ist. Ersteres hat der Gemeinderat bereits beschlossen, auch die Beibehaltung möglichst breiter Grünzüge ist Konsens.

Nun geht es um die Frage, welche Bebauung an der Südseite des Bahnhofs denkbar ist. Die Bebauung selbst hat zwei Ursprungskerne. Zum einen wünscht die Diakonie (frühere Innere Mission) Mitarbeiterwohnungen für Pflegepersonal, um ihren Betrieb langfristig sichern zu können. Dies wird immer öfter in Osteuropa und Fernost Asien rekrutiert. In den ersten Jahren benötigt es Unterkunftsmöglichkeiten. In diesem Zuge hat die Gemeinde ein Interesse daran, zehn weitere Wohnungen als eigene eichenauer Wohnungen zu ergänzen. In diesem Zuge bedarf es der Neuanlage von Stellplätzen, die auf einer Fläche im Nordwesten des Pflegeheims errichtet werden soll, das derzeit als Ausgleichsfläche ausgewiesen ist. Das Areal soll dann zweckmäßigerweise ebenfalls zu Wohnzwecken zusätzlich genutzt werden, um nicht nur Parkzwecken zu dienen.

Im Bereich B wünscht die Deutsche Bahn Mitarbeiterwohnungen, wobei sie diese nicht selbst errichten möchte. Ziel ist es, 70 Wohnungen für Bahnpersonal zu schaffen und 25-35 Wohnungen, für die die Gemeinde Belegungsrechte erhält. Alle weiteren Wohnungen sollen frei vermietbar bleiben. Ziel ist es, 25-50% der Wohnungen in EOF-Modell zu entwickeln, weitere anders. Bislang ist der Rahmenplan dreigeteilt, um potenziellen Interessenten die Möglichkeit zu geben, mit einer Tiefgarage, einer Stelzengarage und einem Garagenbau Richtung Bahn zu entwickeln. Die bisherigen 221 Stellplätze sollen im Norden erneut in einem Parkhaus in Teil C untergebracht werden.

Die Ortsentwicklungskommission hat dem Gemeinderat empfohlen, in Richtung des Rahmenplans weiter zu denken.

Auf die Äußerung von Gemeinderat Claus Guttenthaler hierzu unter Top 1 wird verwiesen. GR Martin Eberl hierzu zunächst zu führen wird verwiesen.

Erster Bürgermeister Peter Münster begrüßt Frau Geßl und bittet um die Vorstellung der Studie.

GR Martin Eberl für die SPD-Fraktion und Markus Hausberger für die Fraktion Der Grünen geben kund, dass sie den Tagesordnungspunkt Rahmenplan für die Umwandlung der P+R-Anlage für eine Wohnbebauung in der heutigen Sitzung noch nicht für beschlussreif erachten. Aus ihrer Sicht sei eine Bürgerbeteiligung wünschenswert.

Erster Bürgermeister Peter Münster äußert dazu, dass es sich bei dem Rahmenplan um eine sogenannte informelle städtebauliche Planung der Gemeinde handle, für die keine Beteiligungsvorschriften analog der Vorschriften des BauGB zur Aufstellung von Bauleitplänen bestehen. Er verweist darauf, dass sich Veranstaltung vor Ort stattgefunden habe, in der sich betroffenen Bürger zu Wort melden konnten. Diese Gelegenheit habe auch eine große Anzahl von Bürgern wahrgenommen und ihre Anregungen und Bedenken vorgebracht. Er werde aber gerne nochmals ein Gespräch mit der Initiative führen, um auszuloten, ob und ggf. auf welche Weise deren Wünschen entgegengekommen werden könne.

GR Guttenthaler äußert die Befürchtung, dass sich die Gemeinde durch den Beschluss zur Billigung des Rahmenplans in gewisser Weise schon soweit vorab binde, dass in den nachgelagerten Verfahren der Konzeptvergabe und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nur noch sehr eingeschränkter Spielraum bestehe.

Erster Bürgermeister Peter Münster erläutert das von ihm ins Auge gefasste Verfahren zur Konzeptvergabe. In diesem Rahmen sind verschiedene Bebauungsvorschläge zu erwarten, die die vorformulierten Rahmenbedingungen einhalten aber durchaus vom zeichnerischen Teil des Rahmenplanes abweichen. Unter diesen treffe ein Schiedsgericht unter Beteiligung der Gemeinde die Auswahl. Dabei müsse sowohl den Interessen der DB als Grundstückseigentümerin und der Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit Rechnung getragen werden.

In der Folge werden insbesondere Fragen zur Schaffung kostengünstigen Wohnraums zur Belegungsbindung zugunsten der Gemeinde und deren Anteil diskutiert. Baulich wird insbesondere die Gebäudehöhe sowie der Stellplatzschlüssel mit Mobilitätskonzept diskutiert. Seitens der Fraktion der Grünen wird in Frage gestellt, ob die ökologische Ausgleichsfläche im Bereich des Baukörpers A3 überbaut werden soll.

Erster Bürgermeister Peter Münster schlägt eine weitere Beratung in Sondersitzungen vor.

GR Josef Spiess stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Beendigung des Tagesordnungspunktes.

Beschluss:

Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird beendet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	2

Beschluss:

Keine Beschlussfassung.

Top 4	"Integrale Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement" Vorstellung der Ergebnisse
--------------	--

Vortrag:

Am 04. Januar 2021 hat die Verwaltung einen Auftrag für die Erstellung eines Integralen Konzeptes zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement an die Firma CDM Smith Consult aus München erteilt.

Die Konzepterstellung wird zu 75 % durch das Wasserwirtschaftsamt bezuschusst.

In der Sitzung am 26. Oktober wird das Büro CDM Smith die Ergebnisse der Untersuchung vorstellen. Dabei wird der Ist-Zustand dargelegt und erste Lösungsansätze aufgezeigt.

Beratung:

Erster Bürgermeister Peter Münster begrüßt Herrn Pietsch, CDM Smith und bittet um die Vorstellung der Ergebnisse der Untersuchung.

Herr Pietsch stellt die Ergebnisse vor und beantwortet die Fragen der Gemeinderatsmitglieder.

Die Karten sollen den Bürgern (BI) zur Verfügung gestellt werden.

Kenntnisnahme

Anwesende:	19
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	

**Top 5 Bauantrag-Tektur;
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Frühlingstraße 56, FlNr.
1954/29**

Vortrag:

Zusammenfassende Wertung des Vorhabens:

Auf TOP 12 der Sitzung des Gemeinderates vom 13.04.2021 und TOP 7 der Sitzung des Gemeinderates vom 29.06.2021 wird verwiesen.

Bauort:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 30.04.1995 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 35 Niblerstraße Süd.

Bauvorhaben:

Die Bauwerber beantragen eine Tektur bezüglich der Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage.

In den Sitzungen des Gemeinderates vom 13.04.2021 und 29.06.2021 wurden die jeweils eingereichten Tekturen bezüglich der Errichtung eines Einfamilienhauses, welche aufgrund der von der ursprünglichen Genehmigung des Landratsamtes Fürstfeldbruck vom 28.01.2020 abweichenden Bauausführung, die zur Baueinstellung am 17.11.2020 geführt hat, erforderlich war, behandelt und abgelehnt.

Die Ablehnung erfolgte insbesondere aufgrund der massiven Abweichungen bezüglich der Größe von Nebenanlagen, der Überschreitung der GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO, sowie der Baugrenzüberschreitung mit der Kellererweiterung im Norden und Westen und Situierung der Pooltechnik und Gartenwand im 5-Meter-Vorgartenbereich.

Die nun erneut vorgelegte Tektur-Planung soll die massive Überschreitung bezüglich der GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sowie die Überschreitung der vorhandenen Größe an Nebenanlagen „heilen“. Dafür entfallen die bisher geplanten beiden Terrassen auf der West- und Südseite des Gebäudes, die Außenküche, die Außendusche sowie die Poolumrandung. Der Pool wird verkürzt von 10,20 m auf 8,50 m und verschmälert von 4,50 m auf 4,20 m. Die GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO in Höhe von 0,45 kann damit eingehalten werden.

Es ergeben sich noch folgende Abweichungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. der Ortsgestaltungssatzung:

Abweichungen:

Baugrenzen

Die nördliche Baugrenze wird auf eine Länge von 13,11 m um ca. 6,10 m, die westliche Baugrenze auf eine Länge von 5,20 m um ca. 1,30 m mit dem Keller überschritten.

Größe Nebenanlagen

Bauliche Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO sind gemäß Bebauungsplan auf eine Gesamtfläche von max. 12 m² je Grundstück beschränkt. Beantragt wird der Pool mit einer Größe von 35,70 m², eine Gartenwand 4,28 m², sowie ein Gebäude für die Pooltechnik 7,50 m². Insgesamt ergibt dies 47,48 m² für Nebenanlagen.

Situierung 5-Meter-Vorgartenbereich

Gemäß § 8 Abs. 1 der Ortsgestaltungssatzung sind Vorgärten bebauter Grundstücke von baulichen Anlagen freizuhalten. Gebäude im Sinne des Art. 53 Abs. 1 Nr. 1a BayBO sind bis zu einer Größe von 2,50 m x 2,50 m im Vorgartenbereich zulässig, sofern Gebäudewände entlang öffentlicher Verkehrsflächen begrünt werden und 2/3 der Vorgartenfläche freigehalten bleibt. Das Gebäude für die Pooltechnik hat eine Größe von 2,50 m x 3,0 m und befindet sich wie ein Teil der Gartenwand im 5-Meter-Vorgartenbereich.

Beurteilung:

Baugrenzen

Die Überschreitungen der nördlichen Baugrenze auf eine Länge von 13,11 m um ca. 6,10 m und der westlichen Baugrenze auf eine Länge von 5,20 m um ca. 1,30 m mit dem Keller können aus Sicht der Verwaltung befürwortet werden, da diese Überschreitungen lediglich unterirdisch in Erscheinung treten und damit die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO höchstzulässige GRZ von 0,45 eingehalten werden kann.

Größe Nebenanlagen

Die oberirdisch in Erscheinung tretenden Nebenanlagen (Poolgebäude und Gartenwand) haben eine Gesamtfläche von 11,78 m² und halten die höchstzulässige Gesamtfläche für Nebenanlagen von 12,0 m² ein. Durch den Pool mit einer Größe von 35,70 m², der nur ebenerdig in Erscheinung tritt, wird dieses Maß überschritten. Da jedoch die GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO eingehalten bleibt, könnte die hierfür erforderliche Befreiung aus Sicht der Verwaltung gewährt werden, da es sich bei der Überschreitung nur um eine ebenerdige Anlage handelt.

Situierung 5-Meter-Vorgartenbereich

Das Gebäude für die Pooltechnik mit einer Größe von 2,50 m x 3,0 m hält das gemäß § 8 Abs. 3 Ortsgestaltungssatzung höchstzulässige Maß von 2,50 x 2,50 m nicht ein. Die Länge der Gebäudeaußenwand entlang der Straße beträgt 2,50 m und wird begrünt, 2/3 der Vorgartenfläche wird auch zusammen mit der Gartenwand, die sich zum Teil im Vorgarten befindet freigehalten, so dass aus Sicht der Verwaltung die notwendige Befreiung befürwortet werden könnte.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Tektur-Antrag bezüglich Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FlNr. 1954/29, Frühlingstraße 56 und stimmt den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich Baugrenzüberschreitung und Größe Nebenanlagen sowie der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen der Ortsgestaltungssatzung bezüglich Situierung im 5-Meter-Vorgartenbereich zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	16

abgelehnt

**Top 6 Bauantrag;
Bestandsgenehmigung für ein kleines Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäuden und Garage, Forststraße 2, FlNr. 1516/0**

Vortrag:**Zusammenfassende Wertung des Vorhabens:****Bauort:**

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Des Weiteren liegt das Grundstück im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Emmeringer Leite, Eichenauer Wald“. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Bauvorhaben:

Die Bauwerber beantragen die Bestandsgenehmigung für ein kleines Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäuden und Garage sowie Einbau einer zeitgemäßen Heizung und Umbau der Toilette zu einem Bad mit Dusche.

Beurteilung:**Allgemeine Beurteilung:**

Das Bauvorhaben ist nicht privilegiert nach § 35 Abs. 1 BauGB. Es kann daher nur als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden. Demnach sind sonstige Vorhaben im Einzelfall zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Zum vorhandenen Bestand wurde durch die Bauwerber eine Chronik der Baugeschichte erstellt, um die Entwicklung der Bestandsbebauung wie folgt darzustellen:

- Genehmigung vom 10.08.1935 zur Erstellung eines Unterkunftsraumes mit einer Größe von 5,30 x 3,30 m
- Zwischen den Jahren 1935 und 1944 Anbau eines Plums Klos an den Unterkunftsraum – ohne Genehmigung
- Ausnahme vom Bauverbot vom 12.09.1944. Genehmigung eines Anbaus mit einer Größe von 3,0 x 3,50 x 2,30 m, entsprechend eines Volumens von 24,15 m³ bzw. einer Raumfläche von 10,5 m²
- Im Jahr 1944 wurde das Plums klo in den hinteren Grundstücksbereich verlegt – ohne Genehmigung
- Zwischen den Jahren 1945 und 1948 Bau eines Werkstattschuppens im Anschluss an das Plums klo – ohne Genehmigung
- Jahr 1955 Bau einer kleinen Garage – ohne Genehmigung – später Erneuerung dieser Garage (derzeitiger Bestand), Zeitraum nicht mehr nachvollziehbar
- Von 1937 – 1979 Wohnnutzung durch Onkel und Tante der jetzigen Eigentümer
- Jahr 1979 Übergang des Grundstücks an die jetzigen Eigentümer durch Erbschaft, Anmeldung eine Zweitwohnsitzes
- Jahr 1989 Bau Geräteschuppen und Holzlege (derzeitiger Bestand) - ohne Genehmigung
- Jahr 1992 Bauvoranfrage bezüglich eines größeren Ersatzbaues, Ablehnung durch Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
- Jahr 1993 Anbau Bad an den Geräteschuppen anstelle des Plums Klos (derzeitiger Bestand) – ohne Genehmigung
- Jahr 2015 Aufgabe des Nebenwohnsitzes aus gesundheitlichen Gründen
- Jahr 2020 Start der Verkaufsplanung des Grundstückes

Wie aus der Chronik ersichtlich, ist auf dem Grundstück lediglich ein kleiner Teil des Hauptgebäudes (ursprünglicher Unterkunftsraum mit einer Fläche von 17,5 m² sowie Anbau von 1944 mit einer Größe von 10,5 m², insgesamt also 28,0 m² genehmigt (siehe Pläne „Genehmigter Bestand“).

Tatsächlich vorhanden ist auf dem Grundstück ein Gebäude mit einer Größe von 7,175 x 6,595 m = 47,32 m², eine Werkstatt mit Bad mit einer Größe von 26,32 m², ein Gartengerä-

teschuppen mit einer Größe von 6,08 m², eine Holzlege mit einer Größe von 6,30 m² sowie eine Garage mit einer Größe von 18,47 m². Der überwiegende Teil der Bebauung auf dem Grundstück ist somit nicht genehmigt.

Im Jahr 2015 wurde der Nebenwohnsitz durch die Antragsteller aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben. Seit dem Jahr 2020 wird versucht das Grundstück zu veräußern. Problematisch hierbei ist jedoch die vorgenannte nur teilweise Genehmigung, da potentielle Kaufinteressenten dort auch dauerhaft wohnen möchten und einen Bestandsschutz mit einer nachträglichen Baugenehmigung wünschen, bevor Sie das Anwesen kaufen. Gleichzeitig soll dabei eine zeitgemäße Heizung (bisher Holzofen) eingebaut werden und die bisher vorhandene Toilette zu einem Bad mit Dusche umgebaut werden. Insoweit handelt es sich vorliegend tatsächlich nicht um einen Antrag auf Genehmigung eines Baubestandes, wie der Titel des Bauantrages glauben machen könnte.

Beurteilung nach § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB

Die vorhandene Erweiterung des genehmigten Bestandes von 28,0 m² auf 47,32 m² könnte allenfalls nach § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB beurteilt werden. Demnach ist die Erweiterung eines **Wohngebäudes** auf bis zu höchstens 2 Wohnungen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Das Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden,
- die Erweiterung ist im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude **und** unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen

Das genehmigte Gebäude mit einer Größe von 28,0 m² ist zwar zulässigerweise errichtet worden, da es sich hierbei jedoch lediglich um einen „Unterkunftsraum“ und einen „Anbau an einen bereits bestehenden Raum“ handelt ist dieses Gebäude, das in Kriegszeiten entstand als Notunterkunft und nicht als Wohngebäude zu bewerten. § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB lässt jedoch nur die Erweiterung eines **Wohngebäudes** zu. Durch die ungenehmigte Erweiterung auf 47,32 m² wurde der genehmigte Bestand qualitativ verändert – das als Notunterkunft geeignete kleine Gebäude wurde tatsächlich zu einem als Dauerwohnung geeigneten Wohnhaus erweitert. Dieser Umstand würde durch eine nachträgliche Genehmigung mit Einbau einer zeitgemäßen Heizung und Umbau der Toilette zu einem Bad mit Dusche noch verfestigt werden. Eine qualitative Veränderung eines Gebäudes ist jedoch durch § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB nicht gedeckt.

Des Weiteren ist die Erweiterung um ca. 19 m² im Verhältnis zum genehmigten Bestand von 28,0 m² augenscheinlich nicht angemessen, da es sich hier um eine Vergrößerung um ca. 68 % handelt, die, wie oben dargelegt Auswirkungen auf die Gebäudeeigenschaft hat. Gleichzeitig müssen auch die Wohnbedürfnisse der Nutzer berücksichtigt werden. Angemessen ist eine Wohnhauserweiterung, wenn sie der angemessenen Wohnraumversorgung der Familienangehörigen zu dienen bestimmt ist. Dabei ist auf die objektiven Verhältnisse des Eigentümers und seiner Familie abzustellen, auf selbstbestimmte Bedürfnisse der Bewohner komme es nicht an. Das BVerwG hat zur Frage der Angemessenheit eine Orientierung an § 39 Abs. 1 und 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes als geboten angesehen – danach war z.B. für ein Familienheim mit nur einer Wohnung eine Größe von 130 m² benannt. Bei einer Größe von 47,32 m² muss aus Sicht der Verwaltung davon ausgegan-

gen werden, dass eine angemessene Wohnraumversorgung nicht vorliegt – insbesondere, da auch nicht bekannt ist, von wie vielen Familienangehörigen das Gebäude zukünftig bewohnt werden soll. Es ist vielmehr naheliegend, dass bei einer Legalisierung der vorhandenen Bebauung zukünftig mit einem weiteren Erweiterungsantrag zu rechnen ist, der die ursprünglich auf dem Grundstück vorhandene Bebauung erneut qualitativ massiv verändert, indem erhebliches neues Bauvolumen geschaffen wird mit dem die genehmigte Notunterkunft stufenweise zu einem Einfamilienhaus umgewandelt wird.

Eine weitere Voraussetzung wäre auch die bisherige Nutzung des Gebäudes zu Wohnzwecken. Die Wohnnutzung darf nicht aufgegeben worden sein, andernfalls erlischt der Bestandsschutz. Der Bestandsschutz hat somit eine zeitliche Grenze, wenn die funktionsgerechte Nutzung nicht mehr ausgeübt wird. Nach Angaben der Bauwerber wurde das Gebäude lediglich in der Zeit von 1937 bis 1979 zum Dauerwohnen genutzt. Anschließend wurde das Gebäude nur als Nebenwohnsitz durch die Bauwerber genutzt. Im Jahr 2015 wurde die Nutzung vollständig aufgegeben. Als Orientierung für die Beurteilung der Fortdauer des Bestandsschutzes kann das vom BVerwG entwickelte Zeitmodell herangezogen werden. Danach ist im ersten Jahr nach Aufgabe der bestandsgeschützten Nutzung stets von der Wiederaufnahme und nach bis zu zwei Jahren in der Regel von der Wiederaufnahme auszugehen. Nach Ablauf von zwei Jahren bedarf es besonderer Gründe, die für eine Fortführung der bestandsgeschützten Nutzung sprechen. Die Aufgabe der Dauernutzung ab 1979 und insbesondere die vollständige Nutzungsaufgabe seit 2015 in Verbindung mit der vorhandenen Größe des Gebäudes und auch der Ausstattung, ließen eine Wiederaufnahme des Dauerwohnens nicht erwarten. Äußerlich vermittelt das Gebäude sowie auch die weitere Bebauung auf dem Grundstück den Eindruck, dass es der Freizeitnutzung dient. Es bietet nur sehr geringen Wohnraum und ähnelt in seinem Erscheinungsbild eher einer Gartenlaube als einem Wohnhaus. Das Gebäude entspricht aus heutiger Sicht nicht mehr dem Gebäudetypus, in dem nach der Verkehrsauffassung mit einem Dauerwohnen zu rechnen ist. Aufgrund des Verlustes des Bestandsschutzes durch die Aufgabe der Dauerwohnnutzung, kann das Gebäude nicht (mehr) als „zulässigerweise errichtetes“ Wohngebäude im Sinn von § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB angesehen werden.

Wegen der Lage des Grundstücks im Landschaftsschutzgebiet „Emmeringer Leite, Eichenauer Wald“ stehen überdies öffentliche Belange dem Vorhaben entgegen:

Die Bebaubarkeit einer bestimmten Fläche im Außenbereich durch ein privilegiertes Vorhaben kann unzulässig sein, wenn sich aus anderen fachgesetzlichen oder landesrechtlichen Vorschriften ergibt, dass diese Fläche nicht bebaut werden darf. Dies gilt für Flächen, die durch eine landesnatuschutzrechtliche Unterschutzstellung nicht bebaut werden dürfen. Eine Rechtsvorschrift in diesem Sinne ist z.B. die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Emmeringer Leite, Eichenauer Wald“ vom 24.09.1996, in dessen Gebiet sich das in Rede stehende Grundstück befindet. Gemäß § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung sind Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern oder dem Schutzzweck zuwiderzulaufen. Für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung ist gemäß § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung die vorherige schriftliche Erlaubnis des Landratsamtes Fürstentfeldbruck erforderlich, auch wenn diese Anlagen einer baurechtlichen Genehmigung bedürfen. Bei der Erteilung der Erlaubnis hat das Landratsamt Fürstentfeldbruck abzuwägen,

ob das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder ob das Eintreten dieser Wirkungen durch Nebenbestimmungen verhindert werden kann.

Eine Legalisierung der vorhandenen Bebauung verbunden mit dem Einbau einer zeitgemäßen Heizung und Umbau der Toilette zu einem Bad mit Dusche ist somit aus Sicht der Verwaltung nach § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB nicht möglich und stünde auch nicht im Einklang mit dem städtebaulichen Rechtsgrundsatz den Außenbereich von Bebauung freizuhalten.

Beurteilung nach § 35 Abs. 2 BauGB

Da aus vorgenannten Gründen die Voraussetzung für eine Genehmigung nach § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB nicht vorliegen, könnte das Vorhaben lediglich als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

Sonstige Vorhaben können nach § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1. *den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht,*
2. *den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,*
3. *schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,*
4. *unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,*
5. *Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,*
6. *Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,*
7. *die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder*
8. *die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.*

Öffentliche Belange werden im vorliegenden Fall beeinträchtigt, da das Grundstück im Flächennutzungsplan als Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen ist und somit den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Gleichzeitig würde durch die Genehmigung des Vorhabens auch die Gefahr bestehen, dass eine Splittersiedlung entsteht bzw. verfestigt wird, insbesondere im Hinblick darauf, dass davon auszugehen ist, dass bei einer Legalisierung der vorhandenen Bebauung zukünftig mit einem weiteren Erweiterungsantrag zu rechnen ist. Des Weiteren liegt das Grundstück, wie vor bereits ausgeführt, im Landschaftsschutzgebiet „Emmeringer Leite, Eichenauer Wald“ und widerspricht damit Belangen des Naturschutzes.

Das Vorhaben ist somit ebenso als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB bauplanungsrechtlich unzulässig, da es öffentliche Belange beeinträchtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag auf Bestandsgenehmigung für ein kleines Einfamilien-siedlungshaus mit Nebengebäuden und Garage sowie Einbau einer zeitgemäßen Heizung und Umbau der Toilette zu einem Bad mit Dusche auf dem Grundstück FlNr. 1516/0, Forststraße 2, ab.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	4

Top 7 Breitbandausbau Standort für PoP (Point of presence)

Vortrag:

Derzeit findet in Eichenau die Nachfragebündelung für den Glasfaserausbau durch Deutsche Glasfaser und M-net statt.

Im April 2021 hat die Gemeinde eine Kooperationsvereinbarung mit Deutsche Glasfaser abgeschlossen und ihre Unterstützung bei dem Projekt zugesagt. Insbesondere ging es auch darum geeignete Standorte für Points of Presence zu finden.

Mit Email vom 10. August 2021 wurden den Gemeinderatsmitgliedern mögliche Standorte auf Gemeindegrund aufgelistet, die aus Sicht der Verwaltung in Frage kämen. Weitere Vorschläge sind nicht eingegangen und Bemühungen weitere Standorte auf Privatgrund (z.B. neben Trafostationen) zu finden, waren erfolglos.

In Abstimmung mit der Deutschen Glasfaser sind folgende Standorte geeignet:

- Standort neben dem Wertstoffhof an der Olchinger-/Allinger Straße (Standort Nord 1)



- Standort Süd 4 neben Aldi



Zur Überlassung der benannten Fläche strebt die Deutsche Glasfaser einen auf 30 Jahre angelegten Pachtvertrag an.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung von 2 Points of Presence auf Gemeindegrund an folgenden Standorten zu:

- Grünfläche zwischen Aldi und dem Friedhofsparkplatz
- Grünfläche Ecke Olchinger- / Allinger Straße neben dem Wertstoffhof.

Die Verwaltung wird ermächtigt, den notwendigen Pachtvertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 19

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 0

GR Thomas Barenthin und GR Michael Wölfl kurzzeitig abwesend.

Top 8 Erweiterung Freifläche Schülerhort Schmetterlingshöhle Josef-Dering-Grundschule

Vortrag:

Der Schülerhort Mitte (Leitung: Frau Lutze) äußerte den Wunsch, die eingefriedete Freifläche vor dem Bau I zu erweitern. Die Fläche sei für die +/- 65 Kinder, die täglich zur Betreuung kommen, zu klein. Die Kinder nutzten zwar auch den asphaltierten Vorplatz vor dem Schulgebäude und die Wiese am Bürgergarten. Sie könnten dort jedoch nie alleine, sondern nur unter Aufsicht nach draußen.

Vor allem ein geschlossener Platz zum Fußballspielen wäre dem Hort ein Anliegen. Das Fußballspielen auf dem öffentlichen Vorplatz berge eine große Verletzungsgefahr, durch den Asphaltbelag, herumliegende Glasscherben oder Äpfel. Auch kämen sich Kinder und Durchgangsverkehr beim Rollern, Fußball- oder Federballspielen in die Quere. Dabei sei schon einmal ein Radfahrer gestürzt.

Die Nutzung öffentlich zugänglicher Flächen erschwere die Aufsichtspflicht. Gelegentlich käme es zu Begegnungen mit Handwerker-Autos oder Passanten (Corona). Die Wiese am Bürgergarten sei wegen der angrenzenden Schulstraße nicht zum Fußballspielen geeignet.

Das Ausweichen auf den Pausenhof und die Turnhalle sei für den Hort nur eingeschränkt möglich, weil die Flächen mit der Mittagsbetreuung der Arbeiterwohlfahrt geteilt werden müssen. Die zugewiesene Zeit von 15-16.00 Uhr wäre besser für Hausaufgaben geeignet.

Der vorhandene Garten ist ca. 180 m² groß. In Betracht kommt eine Erweiterung nach Norden bis zur Gebäudeflucht Bau 1 vor (siehe Anlage). Durch die Erweiterung kämen ca. 90 m² hinzu. Es bliebe eine Durchfahrtsbreite von 4,5 m zwischen Gartenzaun und Bau III. Der Entwurf sieht vor, die vorhandene 1,70 m hohe Einfriedung mit Zugangstor zu versetzen, die Sitzmauer aus Waschbetonquadern abzubauen und den Asphalt durch eine Rasenstragschicht auszutauschen. Der gepflasterte Zuweg aus Betonpflastersteinen soll verlängert werden, der Zaun mit Kletterpflanzen bepflanzt und ein Fußballtor aufgestellt werden.

Die 7 Fahrradständer, die durch die Erweiterung wegfallen, könnten neben dem Haupteingang von Bau I ersetzt werden.

Die Verwaltung schätzt die Baukosten auf ca. 30.000 € brutto.

Die Erweiterung hätte zur Folge, dass beim Weihnachtsmarkt vier Buden weniger aufgestellt werden könnten bzw. für diese ein Ersatzstandort gefunden werden müsste.

Die Schulleitung, Frau Doriat, begrüßt den Vorschlag.

Von Seiten der Hochbauverwaltung kamen folgende Hinweise zur Planung:

- In dem dann eingezäunten Bereich befindet sich der Zugang zur Brandmeldezentrale im Untergeschoss. Dieser Kellerraum ist sowohl von außen als über den Haupteingang des Gebäudes zugänglich.
- Der Treppenabgang muss mit einer Absturzsicherung versehen werden, wenn daneben Fußball gespielt wird.
- Es ist geplant, die drei Schulgebäude mit Strom, EDV und Glasfaserleitungen unterirdisch zu verbinden. Derzeit liegen Leitungen zwischen Bau 1 und 3 in der Überdachung des Zuwegs. Die Überdachung soll mittelfristig zurückgebaut werden.

Was den Brandschutz betrifft wurde die Erweiterung mit der Feuerwehr und dem zuständigen Brandschutzgutachter abgestimmt. Gegen die Erweiterung gibt es keine Bedenken, allerdings müsste mittelfristig ein neuer Standort für die Brandmeldezentrale gefunden werden.

Für die Verkabelung der Gebäude untereinander entstehen keine Nachteile durch die Erweiterung der Freiflächen.

Es liegen voraussichtlich keine Sparten innerhalb des Erweiterungsbereichs. Eine Spartenanfrage ist erfolgt.

Beratung:**Diskussionspunkte:**

- Einzäunungsgebiet
Verlegung Adventsmarkt auf Marktplatz
- Gesamtkonzept Pausenhof
- Dringende Bitte von Hort, Elternbeirat und Kindertagesstättenaufsicht, mehr Grünflächen zur Verfügung zu stellen

Beschluss:

Der Projektbeschluss für die Erweiterung der Freianlagen des Horts Schmetterlingshöhle an der Josef-Dering-Schule wird vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel bei den Haushaltsberatungen für 2022 (HHSt. 1.4643.9500) erteilt. Für den Fall, dass die Mittel zur Verfügung stehen, wird die Verwaltung ermächtigt, die Leistungen auszuschreiben und Angebote einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	6

Antrag GR Rike Schiele:

Darüber hinaus, den gesamten Platz im kommenden Jahr absperren.

Beschluss:

Dem Antrag von GR Rike Schiele, den gesamten Platz im kommenden Jahr abzusperren, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	14

abgelehnt

**Top 9 Mittelbereitstellung für die Haushaltsstelle 0.6100.6500
Sachverständigen- und Gerichtskosten Bauleitplanung, Haushaltsjahr 2021****Vortrag:**

Für das Haushaltsjahr 2021 wurden auf der Haushaltsstelle 0.6100.6500, Sachverständigen- und Gerichtskosten Bauleitplanung, Mittel in Höhe von insgesamt 29.000 € genehmigt.

Auf dieser Haushaltsstelle sind u.a. die Kosten der Ortsentwicklungskommission, die Rechtsberatungs- und Gutachterkosten für den Rahmenplan P&R-Bereich sowie die Gerichtskosten für die Normenkontrollverfahren der Starzelbachschule enthalten. Die genehmigten Mittel sind ausgeschöpft.

Es werden noch Kosten in Höhe von ca. 25.000 € erwartet (Rechtsberatung und Ortsentwicklungskommission). Die Kosten sind unabweisbar, da eine juristische Begleitung insbesondere unter Berücksichtigung der Projektgröße und der Verhandlungen mit den jeweiligen Akteuren bereits im Vorfeld erforderlich ist.

Im Oktober fand eine weitere Sitzung der Ortsentwicklungskommission, begleitet durch den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München statt. Auch hier werden noch weitere Kosten anfallen.

Beschluss:

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgt über eine Mittelbereitstellung von der Haushaltsstelle 0.6100.6555 (Bauleitplanung) in Höhe von 25.000 €. Sollten bei Bedarf weitere Haushaltsmittel notwendig werden, wird der Erste Bürgermeister ermächtigt, eine weitere Mittelbereitstellung in Höhe von bis zu 15.000 € zu verfügen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0

Top 10 Kooperationsvereinbarung Volkshochschulen Puchheim – Eichenau; Hier: Billigung der Kooperation und Stufenweise Anpassung der Zuschüsse pro Kopf

Erster Bürgermeister Peter Münster nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

2. Bürgermeister Josef Spiess übernimmt die Leitung der Sitzung.

Vortrag:

Die Erwachsenenbildung ist nach Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung neben anderen öffentlichen Aufgaben als Kernbereich der Pflichtaufgaben den Gemeinden zugewiesen. Nach Art. 139 der Bayerischen Verfassung ist sie durch Volkshochschulen oder sonstige, mit öffentlichen Mitteln unterstützte Einrichtungen zu fördern. Im Übrigen besteht wie bei allen Pflichtaufgaben eine gewisse Freiheit in der Aufgabenerfüllung, allerdings setzt der Staat auch in der Erwachsenenbildung klare Regeln, soweit die Gemeinden bei ihrer Aufgabenerfüllung weitere Förderungen erhalten wollen. Nach Art. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG) ist der Aufgabenbereich näher beschrieben. Träger der Erwachsenenbildung sind rechtsfähige juristische Personen, die eine oder mehrere Einrichtungen betreiben, Art. 3 Abs. 1 BayEbFöG. Förderfähig sind nur Vorhaben von Trägern, die Mitglied einer staatlich anerkannten Landesorganisation oder selbst staatlich anerkannte Träger auf Landesebene sind, Art. 7 Abs. 2 BayEbFöG.

In der Gemeinde Eichenau wird die Erwachsenenbildung neben der Unterstützung zweier konfessioneller Träger (Brucker Forum und Evang. Bildungswerk) durch die Unterstützung der Volkshochschule Eichenau e.V. erbracht. Volkshochschule darf sich dabei nur nennen, wer den Ansprüchen des Bayerischen Volkshochschulverbandes (bbv) genügt. Seit 2016 ist die Voraussetzung hierfür, dass eine Volkshochschule 30.000 Teilnehmerdoppelstunden (TDST) erbringt, ein durchgängiges Qualitätsmanagement aufweist und ein Gesamtprogramm vom Studium Generale über Sprachen, Kunst bis hin zu Gesundheitsfragen erbringt. Viele Volkshochschulen sind dabei auch Träger weiterer staatlicher Aufgaben (Deutsch als Fremdsprache) oder im Gesundheitswesen mit Aufgaben betraut (Coronarsportgruppen).

Weiterhin sind Volkshochschulen in ganz unterschiedlichen Rechtsformen geführt. So ist z. B. die Volkshochschule in Mammendorf eine gemeindliche im Eigenbetrieb, die in Fürstentfeldbruck ein gGmbH, die meisten Volkshochschulen sind aber, wie die Eichenauer, als eingetragener Verein organisiert. Die Eichenauer Volkshochschule weist derzeit etwas über 18.000 TDST auf. Sie genügt daher den Ansprüchen, die an eine Volkshochschule im Volkshochschulverband geführt wird, nicht. Um weiterhin als Volkshochschule anerkannt zu werden, benötigt die Volkshochschule Eichenau e.V. daher einen Partner, um mit diesem gemeinsam die seit 2016 geltenden Grundsätze erfüllen zu können.

1. Anfang der 1970er Jahre gab es einen Kreisverband der Volkshochschulen, in dem alle Volkshochschulen des Landkreises integriert waren. Aufgrund von Austritten vieler

Volkshochschulen aus diesem Verbund verblieben seit Ende der 80er Jahre die kommunale Volkshochschule Mammendorf und deren Außenstelle Moorenweis und die Volkshochschule Eichenau e.V. im Verbund. Die Volkshochschule Mammendorf plante seit längerem, mit der Volkshochschule Maisach eine gemeinsame Kooperation einzugehen und kündigte die Mitgliedschaft im bestehenden Volkshochschulverbund zum 31.12.2021.

2. Nachdem dies bereits Ende des Jahres 2019 absehbar wurde, suchten Volkshochschulen Verbund und die Volkshochschule Eichenau, vertreten durch die erste bzw. zweite Vorsitzende Ursula Mosebach bereits frühzeitig Kooperationspartner. In Puchheim wurde die Volkshochschule fündig. Während des Corona-Jahres 2020 entwickelten die beiden Volkshochschulen Puchheim und Eichenau Ideen, wie die Kooperation aussehen könnte.
Am 07.10.2021 unterzeichneten die Vorsitzenden beider Volkshochschulen die anliegende Kooperationsvereinbarung. Vor Anerkennung durch den Bay. VHS Vorstand ist diese zu den betroffenen Kommunen zu bestätigen.
3. Während der Annäherung erarbeitete die Volkshochschule Puchheim eine Synopse beider Volkshochschulen, aus der sich unter anderem ergibt, dass die Volkshochschule Puchheim von der Stadt Puchheim jährlich mit 70.000 €, d.h. ca. 3,20 € pro Einwohner gefördert wird, wohingegen die Volkshochschule Eichenau derzeit mit 2,00 € je Einwohner gefördert wird. Die Frage angemessener Finanzierung wird in den Kommunen sehr unterschiedlich definiert. Im Landkreis üblich ist die kostenfreie Überlassung der Räumlichkeiten, im Übrigen eine finanzielle Unterstützung, die darüber hinaus in den meisten Volkshochschulen im Landkreis durch eine staatliche Unterstützung ergänzt wird. In der Gemeinde Eichenau sind dies staatliche Personalzuschüsse, die noch aus dem gemeinsamen Verbund in Höhe von 14.000,00 € herrühren sowie Betriebszuschüsse, die aufgrund der TDST jedes Jahr schwanken, jedoch im höheren vierstelligen Bereich liegen. Allerdings ist festzustellen, dass sich die Ausstattung der Eichenauer Volkshochschule pro Kopf im Landkreis eher am unteren Rand der Finanzierung bewegt. Um langfristig ein ausgeglichenes Verhältnis für mögliche weitere Schritte zu erzielen, erscheint eine Anpassung der Eichenauer Förderung daher erforderlich. Diese kann über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren aus Sicht der Verwaltung geschehen.
4. Derzeit ist die Planung, über das Jahr 2022 die IT-Systeme so anzupassen, dass wechselseitiger Zugriff und Verarbeitung möglich ist und das Kursangebot so aufzubauen, dass dies ab dem Frühjahr 2023 gemeinschaftlich angeboten werden kann. Beide Volkshochschulen werden weiterhin Geschäftsstellen unterhalten und damit als örtliche Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Für zukünftige mögliche Entwicklungen werden beide Volkshochschulen offen bleiben. Ziel ist es, jährlich den Status der Zusammenarbeit und der vertrauensvollen Weiterentwicklung zu bewerten und gegebenenfalls weitere Schritte in wenigen Jahren zu gehen. Die Kooperation der beiden Volkshochschulen ist auch für weitere Kommunen, die sich hier anschließen wollen offen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Gemeinderat billigt die Kooperationsvereinbarung (siehe Anlage) der Volkshochschulen Puchheim – Eichenau.
2. Der Gemeinderat beschließt, die Zuschüsse je Einwohner von derzeit 2,00 € in 2 (alternativ 3) Jahresschritten auf 3,20 € jährlich zu erhöhen.

Beratung:

GR Markus Wendling stellt den Antrag, über Ziffer 1 und 2 des Beschlussvorschlags getrennt abgestimmt werden soll.

Beschluss:

Über Ziffer 1 und 2 des Beschlussvorschlags wird getrennt abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 19
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 6

Erster Bürgermeister Peter Münster nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

GR Peter Zeiler stellt den Antrag, dass in Ziffer 2 des Beschlussvorschlags mit den Worten „nach Umsetzung der Kooperationsvereinbarung“ ergänzt wird.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat billigt die Kooperationsvereinbarung (siehe Anlage) der Volkshochschulen Puchheim – Eichenau.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 19
Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 0

Erster Bürgermeister Peter Münster nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

Beschluss:

2. Der Gemeinderat beschließt, nach Umsetzung der Kooperationsvereinbarung die Zuschüsse je Einwohner von derzeit 2,00 € Jahresschritten auf 3,20 € jährlich zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 19

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 1

Erster Bürgermeister Peter Münster nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

Erster Bürgermeister Peter Münster übernimmt wieder die Leitung der Sitzung.

Verlängerung der Sitzungszeit

GR Markus Wendling beantragt die Verlängerung der Sitzungszeit um 15 Minuten.

Beschluss:

Die Sitzungszeit wird um 15 Minuten verlängert.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 19

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 12

abgelehnt

Top 11 Änderung der Satzung des Jugendbeirats

Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgestellt.

Top 12 Erstellung von Funksirenen im Gemeindegebiet

Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgestellt.

Top 13 Verschiedenes

Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgestellt.

Top Aktuelle 10 Minuten

Keine Wortmeldungen, da die Sitzung bereits beendet wurde.

Eichenau, 08.11.2021

Peter Münster
Erster Bürgermeister

Doris Dietrich Larissa Mühlberger
Schriftführer/in